

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien – und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

„Islamischer Orient“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Februar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-09.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Besondere Bestehensvoraussetzungen für das Hauptfach.....	4
§ 34 Struktur des Studienganges	4
§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen.....	6
§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach.....	7
§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	8
§ 38 Bachelorarbeit	9
§ 39 In-Kraft-Treten	9
Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudienganges mit Hauptfach "Islamischer Orient"	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Islamischer Orient“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Für den Bachelorstudiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der orientalistischen Fächer den Prüfungsausschuss.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse zur islamischen Religion sowie zu den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, Kulturen und Literaturen islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart;

- (b) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in zwei der Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch oder in einer von ihnen vertieft;
 - (c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Islamischer Orient“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Besondere Bestehensvoraussetzungen für das Hauptfach

¹Der Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit dem Hauptfach „Islamischer Orient“ setzt fachbezogene Lesefähigkeit sowohl im Englischen als auch im Französischen voraus, die bis zum Abschluss des Aufbaumoduls durch Bestehen je einer Klausur nachgewiesen werden muss. ²Unter besonderen Voraussetzungen kann von diesem Nachweis abgesehen werden. ³Über entsprechende Ausnahmegenehmigungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Zum Erwerb fehlender Kenntnisse in einer der beiden Sprachen können ECTS-Punkte verwendet werden, die für das Studium Generale zur Verfügung stehen.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Islamischer Orient“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Islamischer Orient“ stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45, 75 und 120 ECTS-Punkten bereit (jeweils ohne Bachelorarbeit).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Hauptfach- und zwei Nebenfach-Varianten gewählt werden:
- a) Erweitertes Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in zwei orientalischen Sprachen, kombiniert mit einem Nebenfach: „Islamischer Orient“ mit 120 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach mit 30 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Fach „Islamischer Orient“ sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1).
 - b) ¹Hauptfach mit Erwerb von Kenntnissen in nur einer orientalischen Sprache, kombiniert mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern: „Islamischer Orient“ mit 75 ECTS-Punkten, ein weiteres Fach als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten oder zwei Nebenfächer, eines mit 30 ECTS-Punkten, eines mit 45 ECTS-Punkten; hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach, die bei Kombination mit einem anderen Hauptfach wahlweise im Fach „Islamischer Orient“ oder im anderen Hauptfach verfasst werden kann, bei Kombination mit zwei Nebenfächern im Fach „Islamischer Orient“ zu verfassen ist; außerdem das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Varianten 2-3).
 - c) Als Nebenfach wird das Fach „Islamischer Orient“ wahlweise mit 30 oder mit 45 ECTS angeboten.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach gemäß Anhang der APO.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen, gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, so fern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung mit Test	1
Vorlesung mit Test, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	2
Vorlesung mit Prüfung	3
Vorlesung mit Prüfung, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	4
Übung mit Test	1
Übung mit Test, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	2
Übung mit Prüfung	3
Vorlesung mit Prüfung, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	4
Seminar mit Test	1
Seminar mit mündlicher Leistung (Referat)	2
Seminar mit mündlicher Leistung (Referat), erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	3
Seminar mit schriftlicher Leistung (Seminararbeit)	5
Seminar mit schriftlicher Leistung (Seminararbeit), erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	6
Seminar mit Prüfung (Klausur)	4
Seminar mit Prüfung (Klausur), erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	5
Seminar mit mündlicher Leistung und Prüfung (Klausur)	5
Seminar mit mündlicher Leistung und Prüfung (Klausur), erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	6
Seminar mit mündlicher und schriftlicher Leistung (Referat, Seminararbeit)	6
Seminar mit mündlicher und schriftlicher Leistung (Referat, Seminararbeit), erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	8
Seminar mit mündlicher und schriftlicher Leistung sowie Prüfung	7
Seminar mit mündlicher und schriftlicher Leistung sowie Prüfung, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	9
Kolloquium ohne Leistungsnachweis	1
Kolloquium mit mündlicher Leistung	2
Kolloquium mit mündlicher Leistung, erhöhter Zeit-/Arbeitsaufwand	3
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 1	12
Sprachpraktische Ausbildung Stufe 2-4	10

- (2) Im Modulhandbuch können für einzelne Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festgelegt werden.

§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium des Faches „Islamischer Orient“ im ~~BA-Studiengang~~ Bachelorstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.

a) „Islamischer Orient“ als Hauptfach (75 oder 120 ECTS-Punkte)

Im Studienfach „Islamischer Orient“ als Erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS mit Erwerb von Kenntnissen in zwei orientalischen Sprachen sind insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 84 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen, für das Fach „Islamischer Orient“ als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mindestens 33 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 42 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches.

1. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst zwei Basismodule (ein Modul „Islamische Religion“, ein Modul „Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart“, je 8 ECTS-Punkte), im Hauptfachstudium außerdem ein Aufbaumodul (10 ECTS-Punkte beim Erweiterten Hauptfach zu 120 ECTS, 8 ECTS-Punkte beim Hauptfach zu 75 ECTS), in dem durch die zu wählenden Lehrveranstaltungen mindestens zwei der drei Themenbereiche „Religion, Philosophie und Gesellschaft“, „Sprache und Literatur“ und „Geschichte und materielle Kultur“ abgedeckt werden müssen, sowie ein Vertiefungsmodul (10 ECTS-Punkte im Erweiterten zu 120 ECTS, 9 ECTS-Punkte im Hauptfach zu 75 ECTS). Bei den Einführungsvorlesungen in den Basismodulen handelt es sich um Pflichtprüfungsleistungen.

2. Die sprachpraktische Ausbildung umfasst in jeder studierten orientalischen Sprache ein Basismodul zu mindestens 22 ECTS-Punkten und ein Aufbaumodul zu mindestens 20 Punkten, im Erweiterten mit zwei orientalischen Sprachen also insgesamt mindestens 84 ECTS, im Hauptfach zu 75 ECTS mit nur einer orientalischen Sprache insgesamt mindestens 42 ECTS.

b) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)

1. Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 30 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines Basismoduls mit mindestens 8 ECTS-Punkten. Bei der Einführungsvorlesung im gewählten Basismodul handelt es sich um eine Pflichtprüfungsleistung.
2. Die sprachpraktische Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit mindestens 22 ECTS-Punkten.

c) „Islamischer Orient“ als Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

1. Das fachwissenschaftliche Studium im Nebenfach „Islamischer Orient“ zu insgesamt 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis eines in das 3. Semester hinein erweiterten Basismoduls mit mindestens 13 ECTS-Punkten. Bei der Einführungsvorlesung im gewählten Basismodul handelt es sich um eine Pflichtprüfungsleistung.
 2. Die sprachpraktische Ausbildung in diesem Nebenfach erfordert den Nachweis eines um die Kursstufe 3 erweiterten Basismoduls in einer orientalischen Sprache mit insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkten.
- (2) Nicht bestandene Pflichtprüfungsleistungen gemäß Abs. 1a, b und c jeweils Nr. 1 unterliegen der Wiederholungspflicht und sind innerhalb von sechs Monate zu wiederholen, ohne dass eine erneute Belegung der entsprechenden Lehrveranstaltung verpflichtend ist.

§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen.
- (2) Bei der Wahl des Faches „Islamischer Orient“ als großes oder erstes Hauptfach sind hierfür folgende studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, die in einem der beiden Basismodule erbracht werden

- Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 10 ECTS (nach §32 Buchst. a Abs. 2).
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden.

§ 38 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Islamischer Orient setzt voraus, dass alle Aufbaumodule des Studiengangs nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 In-Kraft-Treten

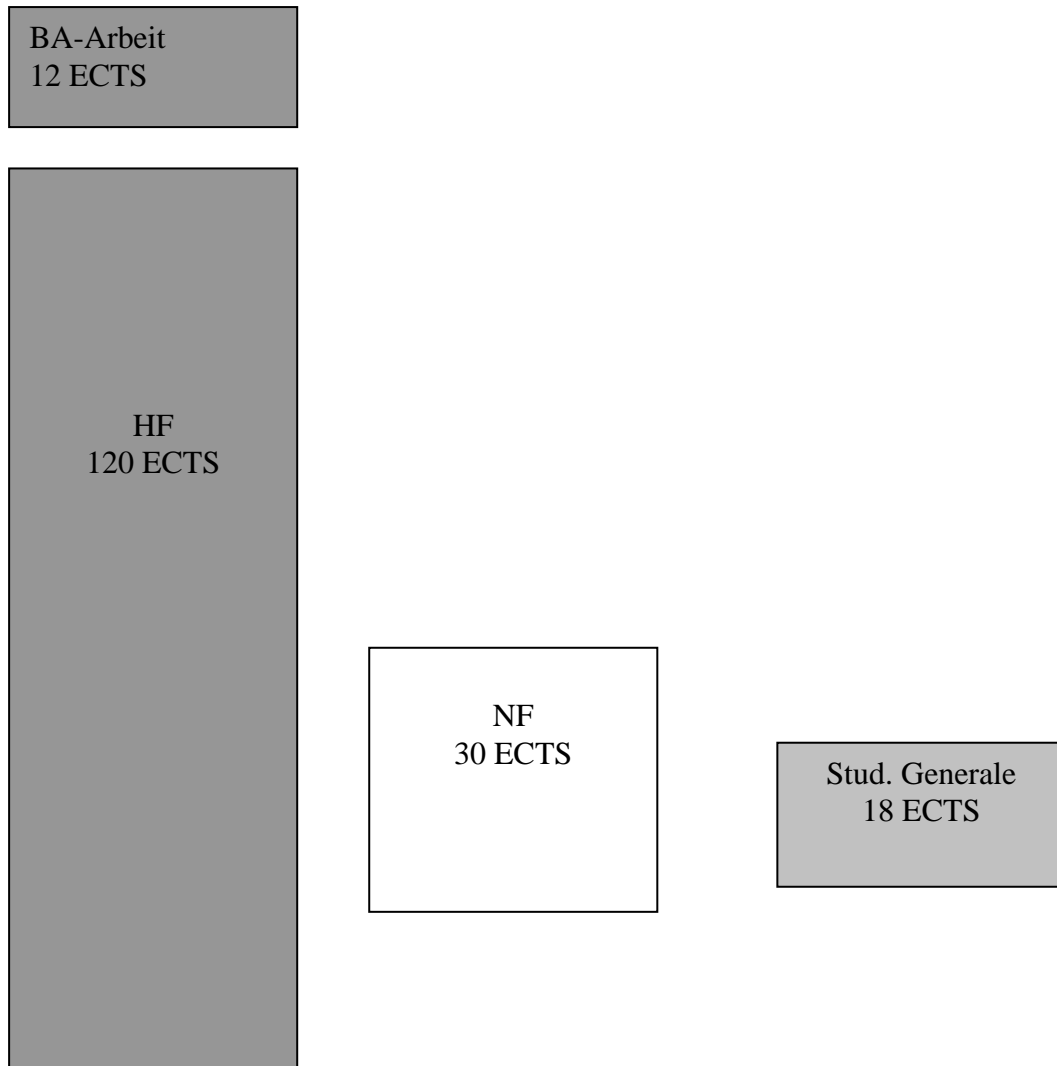
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Bache-

lorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, geändert durch Satzung vom 20. April 2007vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

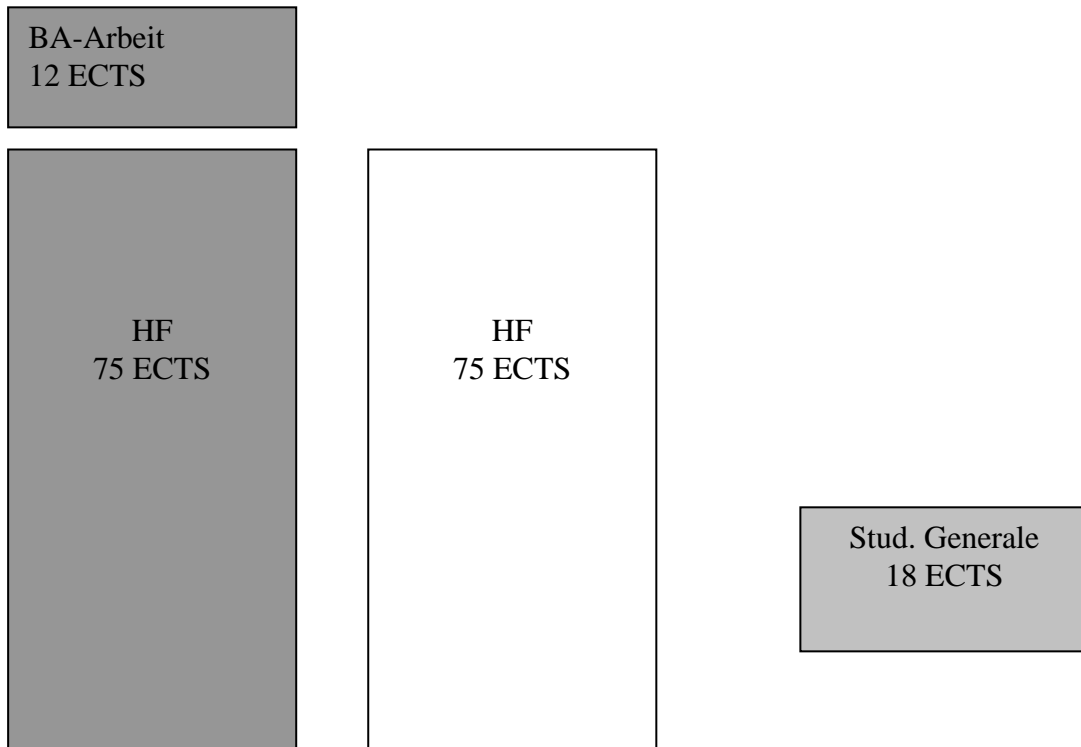
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Islamischer Orient“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudienganges mit Hauptfach "Islamischer Orient"

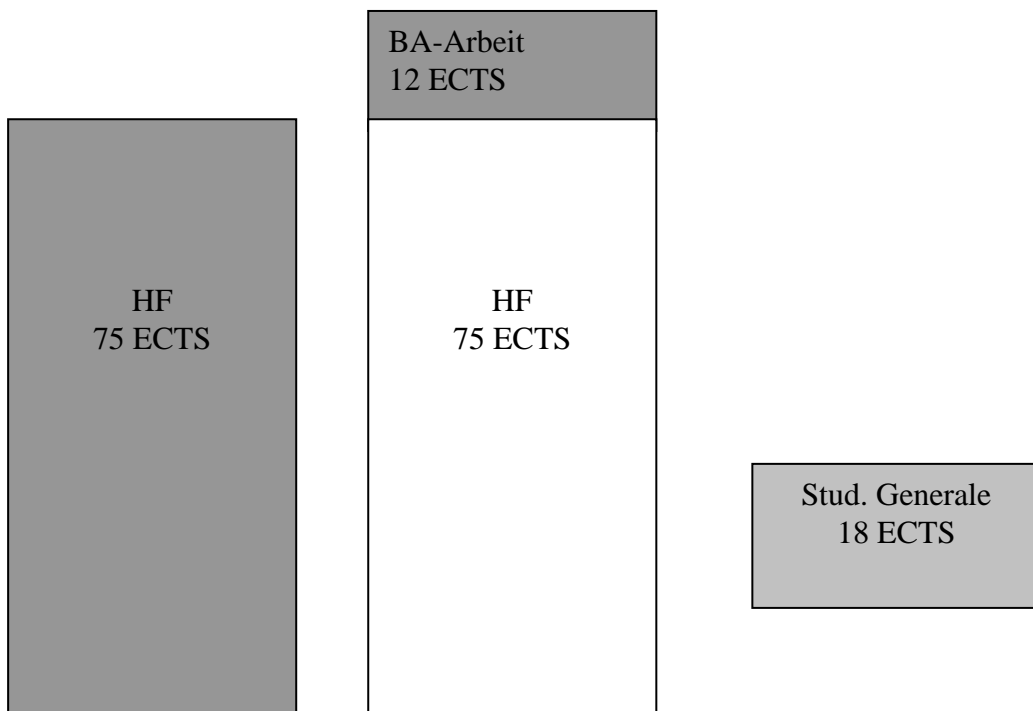
**Variante 1:
Großes Erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS**



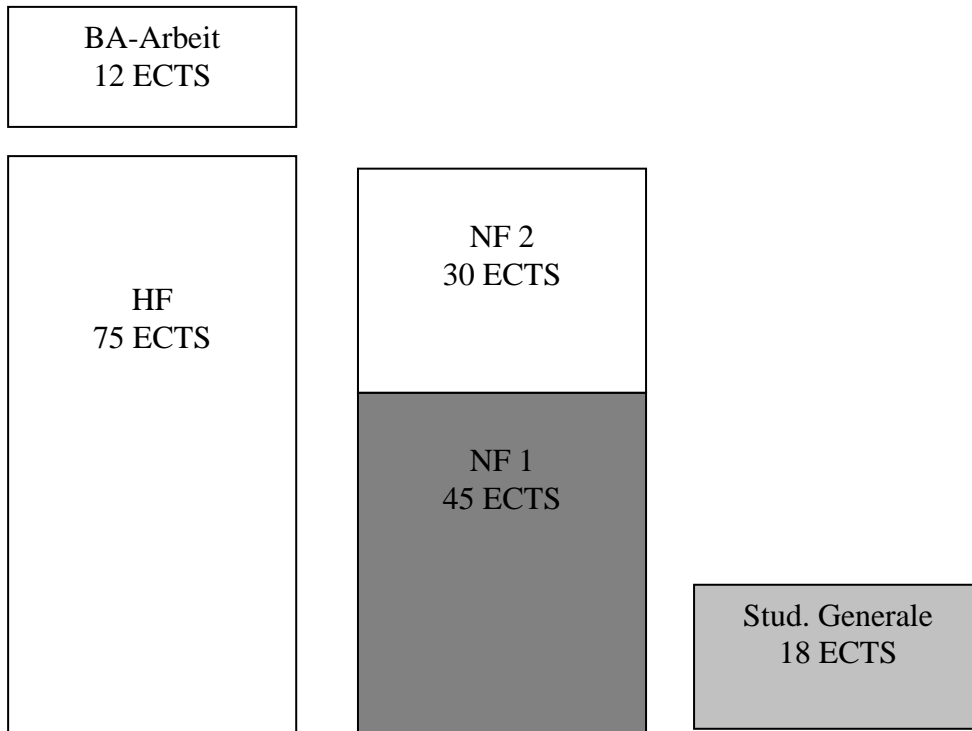
Variante 2 a:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zweitem Hauptfach



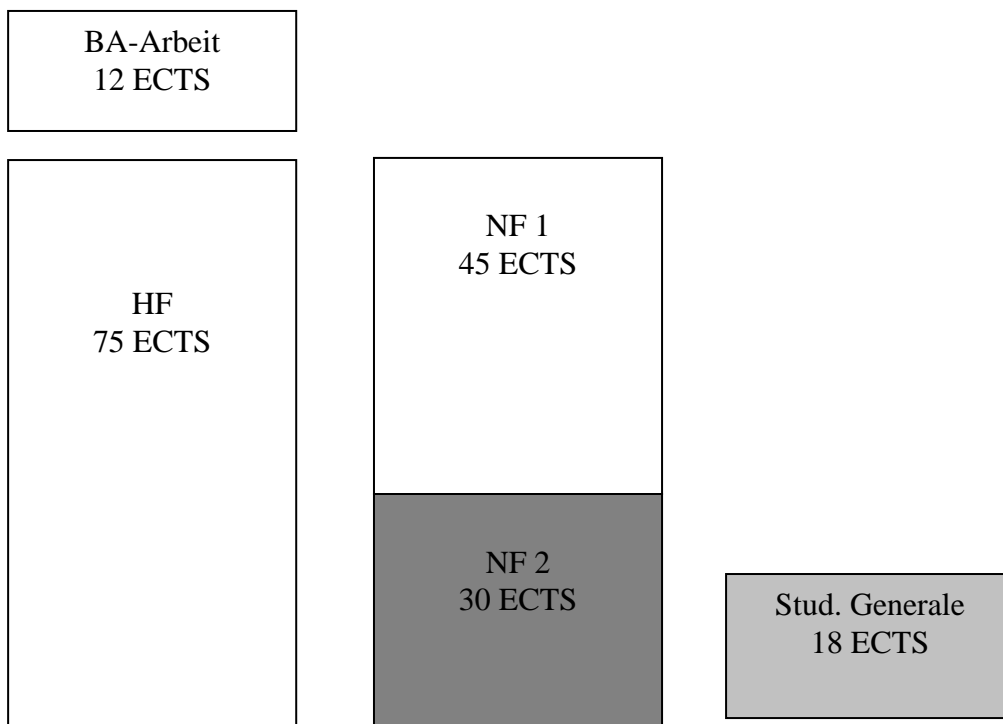
Variante 2 b:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zweitem Hauptfach



Variante 3a:
Hauptfach zu 75 ECTS, mit zwei Nebenfächern



Variante 3b:
Hauptf
ach zu 75 ECTS, mit zwei Nebenfächern



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.